



Inhalt

Wissenswertes.....	2
Frühzeitig für die elektronische Vergabe gerüstet.....	2
Referentenentwurf Vergaberechtsmodernisierungsgesetz	3
Bundesverband für Windenergie veröffentlicht Broschüre: „Ausschreibungen für Windenergie an Land“	3
Bewertungsportal „Siegelklarheit.de“	4
Recht	4
Standort von Eignungsnachweisen.....	4
Nachweis der Gleichwertigkeit eines Nebenangebots	5
International.....	5
Aus der EU.....	5
Die schwedische Verkehrsverwaltung.....	5
EU-Konsultationen „Geistiges Eigentum im Rahmen von Vergabeverfahren“	6
EU-Konsultationen „Rechtsmittel im Öffentlichen Auftragswesen“	6
UN	6
United Nation Procurement Division (UNPD)- Statistik 2014 veröffentlicht.....	6
Aus den Bundesländern	6
Baden-Württemberg: Neue VwV Beschaffung in Kraft getreten	6
Berlin: Senat beschließt ersten Vergabebericht	7
Berlin/Brandenburg: Innovationspreis Berlin-Brandenburg - Bewerbungsschluss 30. Juni 2015	7
Mecklenburg-Vorpommern: Gutachten zur „Evaluierung des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern“	8
Niedersachsen: Niedersächsische Kernarbeitsnormverordnung in Kraft.....	8
Nordrhein-Westfalen I: NWO-Klage gegen Land NRW: Verwaltungsgericht hebt überraschend Verhandlungstermin am 30. April 2015 auf.....	9
Nordrhein-Westfalen II: Landschaftsverband Rheinland baut elektronische Vergabe aus	9
Schleswig-Holstein: Neue Internet-Adresse zur Abfrage Korruptionsregister.....	9
Veranstaltungen.....	10
Seminare der Auftragsberatungsstellen in Deutschland	10
Weitere Veranstaltungen anderer Anbieter:	11



Frühzeitig für die elektronische Vergabe gerüstet

Bis spätestens Oktober 2018 müssen öffentliche Auftraggeber die EU-Vergaberichtlinien umsetzen und das gesamte Beschaffungsverfahren bis zur Zuschlagsreife elektronisch durchführen. Die Stadt Wiesbaden hat schon vor Jahren auf das vollelektronische Verfahren umgestellt. Im Interview geben Joachim Rink und Lothar Scherach von der Vergabestelle der Stadt Wiesbaden Tipps, wie öffentliche Auftraggeber und Bieter den Einstieg in die eVergabe meistern. Teil 1 des Interviews, wo es insbesondere um die technischen und organisatorischen Herausforderungen bei der Umstellung auf die eVergabe ging, können Sie in der letzten Ausgabe des Newsletters nachlesen.

Wie werden Auftraggeber und -nehmer fit für die elektronische Vergabe?

In der letzten Ausgabe des Newsletters ging es um die Frage, wie sich die Stadt Wiesbaden auf die Einführung der eVergabe vorbereitet hat und auf welche technischen Herausforderungen sich Auftraggeber einstellen müssen. Im zweiten Teil des Interviews mit Heinz-Joachim Rink und Lothar Scherach von der Stadt Wiesbaden geht es nun darum, wie Unternehmen und Auftraggeber fit für die eVergabe werden.

Die Stadt Wiesbaden praktiziert die elektronische Vergabe seit 2011. Wie reagieren die Bieter auf die Einführung von eVergaben?

Bei den ersten eVergaben haben wir uns vorab telefonisch sehr intensiv mit den potentiellen Bietern auseinander gesetzt und diese auf die Voraussetzungen eingestimmt, die auf Bieterseite erforderlich sind, um elektronische Angebote abgegeben zu können. Das Ergebnis war insoweit ernüchternd, als dass sich diese Firmen und hierzu zählten auch namhafte Betriebe der Bauindustrie kaum bis überhaupt nicht mit der eVergabe auseinandergesetzt haben. Wir haben durchaus viel positive Resonanz erfahren, allerdings fehlten in fast allen Betrieben Signaturkarten.

Wie können sich die Unternehmen für die eVergabe rüsten?

Auch auf Unternehmerseite muss noch viel Pionierarbeit geleistet werden, besonders für die Signaturkarten. Es ist nicht ausreichend, dass nur der Geschäftsführer eine hat, denn der ist bei Angebotsabgabe nicht unbedingt im Haus. Bei den Unternehmen ist die Hemmschwelle, das Angebot elektronisch abzugeben, sehr hoch. Sie bevorzugen es, Papier in den Händen zu haben. In erster Linie ist das aber eine Kopfsache. Ähnlich wie bei der elektronischen Steuererklärung ist eine Umstellung im Denken erforderlich. Auch die Abläufe der Unternehmen ändern sich durch die eVergabe. Es ist eine Illusion, dass das Angebot durch den Wegfall des Postwegs bis 1 Minute vor Angebotschluss versandt werden könnte. Wenn alles auf den letzten Drücker passiert, riskieren die Unternehmen, dass in diesem Moment die Verbindung mit dem Internet ausfällt, technische Schwierigkeiten auftreten oder plötzlich ein Java-Update nötig ist. Auch die Unternehmen benötigen eine Testphase für die eVergabe.

Was können öffentliche Auftraggeber tun, um die Bieter in den Umstellungsprozess einzubinden?

Vergabestellen müssen ihre potentiellen Bieter frühzeitig über die Einführung informieren, damit diese sich auf die neuen Prozesse einstellen und die erforderlichen internen organisatorischen Voraussetzungen schaffen können. Schließlich wollen wir Vergabestellen wirtschaftliche Angebote bekommen. Daher sind wir auch bei eVergaben auf die Wettbewerbsbeteiligung der Firmen angewiesen, mit denen wir in der Vergangenheit gute Geschäftsbeziehungen hatten. Aber wir können auch nur einen Teil der dafür erforderlichen Arbeit übernehmen. Wir sehen hier auch die Kammern und andere Wirtschaftsverbände in der Pflicht, ihre Mitgliedsbetriebe für die eVergabe zu sensibilisieren und sie zu unterstützen.

Welche speziellen Maßnahmen haben Sie getroffen, um die Bieter fit zu machen für die eVergabe?

Wir haben keine speziellen Maßnahmen, wie z. B. Informationsveranstaltungen, durchgeführt. Unsere Strategie war darauf ausgerichtet, zunächst einmal in den Bereichen die eVergabe einzuführen, bei denen wir aufgrund der Rahmenbedingungen positive Ergebnisse erwarten konnten. Ein Schwerpunkt waren VOL-Vergaben, bei denen

wir leider noch nicht den Durchbruch erzielen konnten. Bei Straßenbaumaßnahmen hat sich zwischenzeitlich die Anzahl der elektronisch abgegebenen Angebote deutlich erhöht. Anfangs haben wir die Angebotsfristen sehr lang bemessen, um mit den Bietern in Kontakt treten zu können, um sie bei der elektronische Angebotsabgabe zu unterstützen.

Welche Vorteile sehen Sie in der eVergabe?

Für uns hat bereits das Bereitstellen der Vergabeunterlagen in der HAD zum Download zu großen Arbeitserleichterungen geführt. Wir verschicken heute kein Blatt Papier mehr. Insoweit war es naheliegend, auch den weiteren Vergabeprozess elektronisch abzubilden, um weitere Synergieeffekte zu erzielen. Im Baubereich können wir die GAEB-Dateien direkt in unsere AVA-Software übernehmen. Für die Firmen entfallen ebenfalls erhebliche Logistikkosten und die Bieter müssen keine Angst mehr haben, dass ihre Angebote nicht rechtzeitig zum Abgabetermin vorliegen.

Was raten Sie anderen Vergabestellen? Worauf muss man beim Einstieg in die eVergabe achten?

Hier gibt es sicherlich kein Patentrezept. Das hängt von der jeweiligen Organisation der Vergabestellen ab und dem jeweiligen IT-Umfeld. Wichtig ist, dass die Kommunikation mit der Vergabeplattform im jeweiligen IT-Umfeld einwandfrei funktioniert. In großen Verwaltungen müssen die Administratoren eng in den Prozess eingebunden werden. Es ist wichtig, frühzeitig mit dem Implementieren zu starten und sich auf Schwierigkeiten gefasst zu machen, die nicht vorhersehbar sind. Die IT-Fachleute müssen die Gelegenheit haben, sich rechtzeitig mit den neuen Anforderungen durch die eVergabe auseinanderzusetzen. Hier haben wir sehr viel Lehrgeld bezahlt.

Interview: Kathrin Buckesfeld, kathrin.bucklesfeld@absthessen.de, Tel. 0611 974588-19

Ihre Ansprechpartnerin für eVergabe:

Doris Stiehl, doris.stiehl@absthessen.de, Tel: 0611 974588-17

Referentenentwurf Vergaberechtsmodernisierungsgesetz

Das Bundeswirtschaftsministerium hat den Referentenentwurf des Vergaberechtsmodernisierungsgesetzes mit Stand 30.04.2015 veröffentlicht. Der Entwurf durchläuft zur Zeit die Ressortabstimmung. Mit der Reform sollen Vergabeverfahren einfacher, moderner und schneller, aber auch grundsätzlich elektronisch werden. Jährlich gibt es in der Bundesrepublik rund 16,2 Millionen Vergabeverfahren. Zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots können durch öffentliche Auftraggeber künftig neben dem Preis oder den Kosten auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Aspekte berücksichtigt werden. Durch die Umstellung auf ein elektronisches Verfahren soll künftig jedes Unternehmen, das als Bieter an einem Vergabeverfahren teilnimmt, Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 845 Euro je Vergabeverfahren einsparen. Unternehmen, die als Sektorenauftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung ein Vergabeverfahren durchführen, sollen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 729 Euro je Vergabeverfahren einsparen. Die geplante Umstellung soll der Wirtschaft Kosten von rund 272 Millionen Euro jährlich und der Verwaltung von rund 144 Millionen sparen. Künftig sollen die wesentlichen Vorgaben zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen und von Konzessionen in einem einzigen Gesetz, namentlich im Vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), geregelt werden. Den Referentenentwurf finden Sie [hier](#).

Quelle: id Verlag

Bundesverband für Windenergie veröffentlicht Broschüre: „Ausschreibungen für Windenergie an Land“

Mit der Broschüre „Ausschreibungen für Windenergie an Land – Ein Modell für den Leistungsträger Wind?“ fasst der Bundesverband für Windenergie e.V. (BWE) in einer handlichen Broschüre die Ergebnisse der jüngsten BWE-Studien zum Thema Ausschreibungen und Akteursvielfalt zusammen. Neben einem Glossar und anschaulichen Grafiken sind wichtige Aspekte benannt, die in einem etwaigen Ausschreibungssystem für Windenergie an Land zu beachten sind. Spätestens ab 2017 sollen für alle Erneuerbaren-Energien-Technologien Ausschreibungen gelten. In einem Pilotvorhaben für Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden bereits seit 2015 erste Erfahrungen gesammelt. Die Broschüre des Bundesverbands Windenergie e.V. finden Sie [hier](#).

Bewertungsportal „Siegelklarheit.de“

Als Beschaffer sind Sie am Einkauf nachhaltiger, umweltfreundlicher und sozialverträglich hergestellter Produkte interessiert. Der Markt hält eine Reihe von Umwelt- und Sozialsiegeln bereit, die Einkäufer dabei unterstützen sollen, Produkte zu erkennen, die unter Beachtung der Umwelt- und Sozialstandards hergestellt werden. Das Portal „Siegelklarheit.de“ unterstützt Einkäufer, diese Umwelt- und Sozialsiegel besser zu verstehen. Es bewertet marktübliche Siegel in einzelnen Produktgruppen (z. B. Textilien, Holz), die den Anspruch haben, umweltfreundliche und sozialverträgliche Herstellungsprozesse auszuzeichnen. Es will dazu beitragen, die Marktdurchdringung anspruchsvoller Siegel und die internationale Umsetzung hoher Umwelt- und Sozialstandards voranzutreiben. Beschaffer können von den Bewertungen profitieren die auf den Anforderungen der Bundesregierung an glaubwürdige Siegel und verantwortungsvolle Herstellungsprozesse basieren. Das Portal stammt ursprünglich aus einem Projekt welches vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) initiiert und finanziert wurde. Verantwortlich für das Portal ist ein Steuerungskreis in dem die Bundesministerien für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB), der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) sowie Arbeit und Soziales (BMAS) vertreten sind. Weitere Informationen zu den Inhalten des Portals finden Sie unter: <http://www.siegelklarheit.de/home>



Recht

Standort von Eignungsnachweisen

Eignungsanforderungen gehören vollständig in die Bekanntmachung; sie können in Begleitunterlagen lediglich präzisiert werden

Sachverhalt:

In einem europaweiten Offenen Verfahren sollten die Einsammlung und der Transport von Rest- und Bioabfall sowie Speiseresten im Verbandsgebiet eines Zweckverbandes für Abfallwirtschaft sowie zweier Gemeinde vergeben werden. Die Angaben in der Bekanntmachung zu den vorzulegenden Eignungsnachweisen wurden durch mehrere Anlagen ergänzt, wobei die Vorgaben zu Inhalt und Umfang der Referenzen erheblich voneinander abwichen. Die Antragstellerin wendet sich u.a. deswegen gegen die vorgesehene Bezuschlagung der Wettbewerberin, weil diese die aufgestellten Eignungsanforderungen nicht erfüllt. Deren vorgelegte Referenz über eine Behältersammlung mit elektronischer Identifikation der Entleerungen beziehe sich nicht auf den Leistungsbereich (in der Bedeutung: die Abfallfraktion), der vom jeweiligen Unternehmen erbracht werden solle, namentlich lediglich auf die Entleerung der "Blauen Tonne", nicht aber auf Einsammlung und Transport von Rest- und Bioabfall.

Beschluss:

Der Einwand der Antragstellerin ging mangels eindeutiger Anforderungen an die Eignung ins Leere. Der Auftraggeber muss sämtliche von ihm geforderten Eignungsnachweise in der Vergabebekanntmachung benennen. Diese können in anderen Unterlagen, z.B. Begleitdokumenten, lediglich präzisiert werden. Bei Diskrepanzen zwischen der Vergabebekanntmachung und den Vergabeunterlagen bzgl. Eignungsanforderungen ist grundsätzlich der Inhalt der Bekanntmachung maßgeblich. Um dem Transparenzgebot und dem Diskriminierungsverbot zu genügen, muss eine Eignungsanforderung so hinreichend klar und deutlich formuliert sein, dass es einem verständigen Bieter ohne eigene Interpretation eindeutig erkennbar wird, was ein öffentlicher Auftraggeber fordert. Widersprüche zwischen einem ersichtlich missglückten Bekanntmachungstext und klar formulierten Vergabeunterlagen dürfen nicht zu Lasten eines Bieters gehen.

Praxistipp:

Hintergrund der sehr bieterfreundlichen Rechtslage ist, dass ein Unternehmer auf den ersten Blick aus dem Bekanntmachungstext heraus erkennen können soll, ob sich für ihn die weitere Beschäftigung mit der Ausschreibung lohnt. Stellt die Vergabestelle nach Veröffentlichung der Bekanntmachung fest, dass ihr insofern ein Fehler unterlaufen ist bzw. Anforderungen nicht hinreichend klar und eindeutig formuliert sind, muss sie eine berichtigte Bekanntmachung veröffentlichen.

Den Beschluss der VK Südbayern vom 19.03.2015 (Az.: Z3-3-3194-1-61-12/14) finden Sie unter <http://www.vpr-online.de/>.

Nachweis der Gleichwertigkeit eines Nebenangebots

Der Gleichwertigkeitsnachweis ist mit dem Angebot zu erbringen

Sachverhalt:

Im Rahmen einer Ausschreibung von Dämmarbeiten nach VOB/A sind Nebenangebote zugelassen, wobei die Bewerbungsbedingungen vorsehen, dass mit dem Angebot die Gleichwertigkeit nachzuweisen ist. Mit dem Nebenangebot selbst nennt der für den Zuschlag vorgesehene Bieter lediglich das vom LV abweichende Produkt. Erst auf Nachforderung reicht er Unterlagen ein und gibt sodann im Aufklärungsgespräch zu Protokoll: „Kosten günstiger durch geringeren Arbeitsaufwand durch Verwendung eines anderen Sockelprofils, anderer Putz, daraus resultierend günstigere Verarbeitung und beim Anstrich ebenfalls“. Daraufhin wird ihm der Zuschlag erteilt.

Beschluss:

Die Vergabekammer gibt dem antragstellenden Wettbewerber Recht. Bereits bei Angebotsabgabe seien detaillierte Ausführungen zur technischen Spezifikation im Hinblick auf die Gleichwertigkeit zu machen. Weise ein Bieter in seinem Nebenangebot nicht die Gleichwertigkeit zu den Forderungen in der Leistungsbeschreibung nach, sei das Nebenangebot als nicht zuschlagsfähig einzuordnen. Es sei nicht Aufgabe des öffentlichen Auftraggebers, eventuelle Defizite des Bieters durch eigene ergänzende Untersuchungen auszugleichen. Ebenso wenig dürfe sich der Auftraggeber auf die bloßen Beteuerungen des Bieters hinsichtlich der nach dessen Meinung gegebenen Gleichwertigkeit verlassen. Den Auftraggeber treffe vielmehr die Pflicht zur eigenständigen Prüfung der Gleichwertigkeit. Im entschiedenen Fall lasse auch das Protokoll zum Aufklärungsgespräch eine eingehende Prüfung der Gleichwertigkeit durch die Vergabestelle nicht erkennen.

Praxistipp:

Gänzlich fehlende Gleichwertigkeitsnachweise können (VOL) bzw. müssen (VOB) nachgefordert werden, während nach der neueren Rechtsprechung wohl davon auszugehen ist, dass inhaltlich unzureichende Nachweise einer Nachforderung nicht zugänglich sind.

Den Beschluss der VK Sachsen-Anhalt vom 16.04.2014 (Az.: 3 VK LSA 14/14) finden Sie unter http://www.lvw.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/LVWA/LVwA/Dokumente/wirtschaft/301/Vergabekammer/beschlVK3/14-14.pdf



International

Aus der EU

Die schwedische Verkehrsverwaltung

Die schwedische Verkehrsverwaltung ist die verantwortliche Regierungsagentur (Trafikverket) für die langfristige Planung aller Arten von Transportwegen: Straßen, Schienen, See und Luft. Die schwedische Transportverwaltung ist verantwortlich für den Bau, die Unterhaltung sowie den Betrieb der nationalen Straßen und Schienen. Jedes Jahr vergibt sie Aufträge im Wert von ungefähr 37 Milliarden Schwedischen Kronen (3,7 Milliarden Euro). Um dieser Herausforderung optimal nachzukommen, beabsichtigt sie, den Wettbewerb im Beschaffungswesen zu erhöhen, und die Geschäftsmöglichkeiten in diesem Markt für ausländische Unternehmen stärker zu fördern. Die schwedische Verkehrsverwaltung veröffentlicht drei bis vier Mal im Jahr einen Newsletter mit Informationen über anstehenden Projekte und Beschaffungen in ihrem Zuständigkeitsbereich. Interessierte Unternehmen finden den Newsletter unter folgenden Link:

<http://www.anpdm.com/newsletterweb/48475C477941425042714343/444A50417845415B447949445E43>

EU-Konsultationen „Geistiges Eigentum im Rahmen von Vergabeverfahren“

Die EU-Kommission hat eine Online-Konsultation zum Thema "Geistiges Eigentum im Rahmen von Vergabeverfahren" veröffentlicht. Ziel der Konsultation ist die Klärung der Frage, wie mit geistigem Eigentum und Geschäftsgeheimnissen in Vergabeverfahren umgegangen wird bzw. umgegangen werden sollte. Die Konsultation soll auch Klarheit bringen, ob die Klärung von diversen Fragen in diesem Zusammenhang einer spezifischen Klärung seitens der EU-Kommission bedarf. Die Konsultation dient der Umsetzung von Aktion 9 des EU-Aktionsplanes für einen neuen Konsens über die Durchsetzung von Immaterialgüterrechten. Die EU-Kommission richtet sich sowohl an Beschaffer als auch an anbietende Unternehmen, an Handelsorganisationen, Rechtsberater, Gewerkschaften und die interessierte Öffentlichkeit. Teilnahmefrist ist der 7. Juli 2015. Den Online-Fragebogen finden Weitergehende Informationen in Englischer Sprache finden Sie auf der [Internetseite der EU-Kommission](#). Zum Online-Fragebogen in Deutscher Sprache gelangen Sie [hier](#).

EU-Konsultationen „Rechtsmittel im Öffentlichen Auftragswesen“

Die EU-Kommission hat Ende April eine Online-Konsultation zum Thema "Rechtsmittel im Öffentlichen Auftragswesen" veröffentlicht. Ziel der Konsultation ist die Klärung der Frage, wie effektiv die Bestimmungen der Rechtsmittel-Richtlinie 2007/66/EG sind. Der Fragebogen besteht aus insgesamt 20 Fragen und deckt alle wesentlichen Aspekte der Rechtsmittelrichtlinie ab. Der Fragebogen ist bislang lediglich in Englischer Sprache verfügbar. Eine Teilnahme an dieser Konsultation ist möglich bis zum 20. Juli 2015. Weitere Informationen erhalten Sie auf der [Internetseite der EU-Kommission](#). Zur Online-Konsultation gelangen Sie [hier](#).

UN

United Nation Procurement Division (UNPD)- Statistik 2014 veröffentlicht

Die United Nation Procurement Division (UNPD) zuständig für die Bereitstellung effektiver, fachlich fundierter Beschaffungsdienstleistungen und Beratungen für die UN-Zentrale und andere UN-Organisationen, hat die aktuellen Beschaffungszahlen für das Jahr 2014 veröffentlicht. Das Einkaufsvolumen hat sich danach gegenüber dem Jahr 2013 um 7 % auf 3,2 Milliarden US\$ erhöht. Der Anteil Deutschlands am Einkaufsvolumen erreichte 51 Millionen US\$, dies entspricht 1,81 %. Zu den Top fünf Einkaufsbereichen, die mehr als 60% des Gesamtvolumens von UNPD ausmachen, gehören: "Air Transportation Services", "Chemical & Petroleum Products", "Food Rations/Catering Services", "Architecture, Engineering & Construction Related Services" and "Freight Forwarding & Delivery Services. Die vollständige Statistik finden Sie unter den folgenden Link: <https://www.un.org/Depts/ptd/statistics/2014>

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, Tel.: 089/51163172



Aus den Bundesländern

Baden-Württemberg: Neue VwV Beschaffung in Kraft getreten

Seit dem 1. April 2015 gibt es für die Behörden und Betriebe des Landes neue Regeln bei der Beschaffung: die Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VwV Beschaffung) vom 17. März 2015. Die VwV Beschaffung enthält eine detaillierte Verfahrensbeschreibung zur Durchführung von Ausschreibungen und integriert neben anderen Grundsätzen der Vergabe soziale (ILO-Kernarbeitsnormen) und ökologische Aspekte im Rahmen der Vergabeverfahren. Sonderregelungen für die Beschaffung von Papier, für den Lärmschutz und die Luftreinhaltung bei der Beschaffung von mobilen Maschinen und Geräten und für IT Beschaffungen (open source) wurden mit der neuen Verwaltungsvorschrift eingeführt. Darüber hinaus werden EU-rechtliche Vorgaben hinsichtlich der Verwendung von Gütezeichen (Label, Siegel, Zertifizierungen) und die Präqualifizierung berücksichtigt. Mit Inkrafttreten des neuen Regelwerks treten außer Kraft: die Beschaffungsanordnung vom 17. Dezember 2007 (BAO), die Mittelstandsrichtlinien für öffentliche Aufträge (MRöA) vom 9. Dezember 2010, die VwV Kinderarbeit öA vom 20 August 2008 sowie die VwV über die

Anwendung der VOL/A (Ausgabe 2009), VOL/B und der VOF vom 14. Juni 2010. Die VwV Beschaffung gilt bis zum 31. Dezember 2021.

Quelle: Internetseite des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg:
http://mfw.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mfw/intern/Dateien/Downloads/Aufsicht_und_Recht/VwV_Beschaffung_vom_17_03_2015.pdf

Ihre Ansprechpartnerin:

Dagmar Jost, dagmar.jost@stuttgart.ihk.de, Tel.: 0711/2005 – 1540

Berlin: Senat beschließt ersten Vergabebericht

Pressemitteilung vom 31.03.2015 aus der Sitzung des Senats am 31. März 2015: Das Investitions- und Nachfragevolumen Berlins und seiner landeseigenen Unternehmen liegt bei 4 bis 5 Mrd. €. Für kleine und mittelständische Berliner Unternehmen stellte das komplizierte wie zeitaufwändige Verfahren bei der Vergabe öffentlicher Aufträge bisher eine hohe Hürde dar sich zu beteiligen. Zu diesem Ergebnis kommt auch der erste Vergabebericht des Landes Berlins, den der Senat heute auf Vorlage der Senatorin für Wirtschaft, Technologie und Forschung, Cornelia Yzer, beschlossen hat. Der Senat legt gemäß dem Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz zur öffentlichen Auftragsvergabe von nun an alle zwei Jahre einen Bericht als Evaluation des Gesetzes vor. Dieser untersucht die Wirkung des Gesetzes sowie die Arbeit der Vergabestellen und der zuständigen Kontrollgruppe. Die Evaluierung hat ergeben, dass Probleme insbesondere im organisatorischen, finanziellen oder rechtlichen Bereich auftreten. Insbesondere die sehr detaillierten Regelungen mit ihren hohen bürokratischen Anforderungen an die Bewerber um öffentliche Aufträge hätten dazu geführt, dass in einigen Marktsegmenten sich spürbar weniger Unternehmen um öffentliche Aufträge bewerben. In einigen Marktsegmenten, insbesondere in den Bereichen ohne Marktmacht Berlins, können öffentliche Auftraggeber manchmal mangels Bieters den dringend benötigten Bedarf nicht decken. Als Folge, so der Bericht weiter, müssten investitionshemmende und bürokratische Auswirkungen des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes dringend geprüft und entschärft sowie eine Härtefallklausel in den Gesetzestext aufgenommen werden. Diese Klausel würde im Ausnahmefall erlauben, von den Vorgaben abzusehen. Der Senat hatte als erste Maßnahme auf Initiative von Wirtschaftssenatorin Yzer bereits im Februar 2015 die Reform der Vergabepaxis beschlossen. Das Modernisierungspaket umfasste den Ausbau der elektronischen Vergabe, eine deutliche Reduzierung und Vereinfachung von Formularen, die Einführung von Jahreszeitverträgen für Bauunterhaltungsmaßnahmen sowie ein verbessertes elektronisches Unternehmens- und Lieferantenverzeichnis. Zudem werden die Wertgrenzen bei öffentlichen Ausschreibungen angehoben und eine Clearingstelle als Leitfaden für Innovationsprodukte und neue Technologien eingerichtet. Das Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz zur öffentlichen Auftragsvergabe wurde 2010 vom Abgeordnetenhaus verabschiedet.

Quelle: Internetseite der Senatskanzlei Berlin

<http://www.berlin.de/rbmskzl/aktuelles/pressemitteilungen/2015/pressemitteilung.288502.php>

Berlin/Brandenburg: Innovationspreis Berlin-Brandenburg - Bewerbungsschluss 30. Juni 2015

Ende November 2015 wird der Innovationspreis Berlin/Brandenburg zum dreizehnten Mal vergeben. Seit dem 22. April 2015 sind Unternehmen, Handwerksbetriebe und Wissenschaftseinrichtungen aus beiden Bundesländern aufgerufen, sich mit innovativen Produkten und Verfahrenslösungen, die die Wirtschaft der Region voranbringen, für den Preis zu bewerben. Der Innovationspreis Berlin-Brandenburg wurde gemeinsam von der Berliner Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung sowie dem Brandenburger Ministerium für Wirtschaft und Energie gegründet. Er ist eng verzahnt mit der Gemeinsamen Innovationsstrategie der Länder Berlin und Brandenburg (innoBB). Er soll Entwicklern die Möglichkeit bieten, einer breiten Öffentlichkeit zu zeigen, welches innovative Potenzial die Region hat.

Bewerbungen sind in folgenden fünf Kategorien möglich:

- Gesundheitswirtschaft
- Verkehr, Mobilität und Logistik
- Energietechnik
- IKT, Medien und Kreativwirtschaft
- Optik

Weitere vier Bereiche als übergreifende und interdisziplinäre Querschnittsthemen:

- Werkstoffe und Materialien
- Produktions- und Automatisierungstechnik
- Clean Technologies
- Sicherheit

Bewerbungsschluss ist der 30. Juni 2015. Auf der Website des Innovationspreises Berlin Brandenburg unter: <http://www.innovationspreis-bb.de/> finden Sie weitere Informationen u. a. zu den Bewerbungsvoraussetzungen.

Ihre Ansprechpartnerinnen:

Anja Theurer, anja.theurer@abst-brandenburg.de, Tel.: 030/3744607-14

Marlen Franke, marlen.franke@abst-brandenburg.de, Tel.: 030/3744607 - 13

Mecklenburg-Vorpommern: Gutachten zur „Evaluierung des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern“

Das Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern (VgG M-V) gilt seit Juli 2011 und damit ein landesspezifischer Mindestlohn von 8,50 Euro im öffentlichen Auftragswesen. Nach einem Beschluss des Landtags von Mecklenburg-Vorpommern wurden die gesetzlichen Regelungen auf ihre Wirkung in der Vergabepaxis im Jahr 2014 untersucht. Hierzu wurden 180 Vergabestellen und 150 Unternehmen sowohl schriftlich als auch im Rahmen von Interviews befragt und die getroffenen Aussagen auf wissenschaftlicher Basis analysiert. Im Evaluierungsgutachten wurde festgestellt, dass das Gesetz einen positiven Beitrag zur Rechtssicherheit bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sowie in gewissem Maße auch zur Erreichung wirtschafts- und sozialpolitischer Ziele geleistet hat. Befürchtete negative Auswirkungen auf die Höhe der Angebotspreise sind „weitestgehend nicht eingetreten“. Mit wenigen Ausnahmen so z.B. im Reinigungs- und Sicherheitsgewerbe, wo die Unternehmer (nach eigenen Angaben) ihren Beschäftigten bis zu 17 % mehr Lohn gezahlt haben. Die Zahlung des gesetzlichen Mindestentgeltes sowie die Einhaltung tariflicher Verträge werden in M-V primär durch eine (Vorab-) Eigenerklärung der potentiellen Auftragnehmer dokumentiert. Aus Sicht einiger Unternehmer ist die Umgehung des Mindestlohns mittels „flexibler Gestaltung“ der Arbeitszeit im Verhältnis zum Lohn bzw. zur Schwarzarbeit ein wesentlicher Grund für unangemessen niedrige Angebotspreise, denen durch „echte“ Kontrollen Einhalt geboten werden könnte. Eine direkte Einsicht in die Entgeltabrechnungen wurde durch die Auftraggeber bisher nur selten durchgeführt. Hier fehlt den Beschaffungsstellen die Fähigkeit (personell, institutionell) für eigene Kontrollen oder die finanziellen Mittel zur Beauftragung einer dritten Stelle. Das Gutachten zur "Evaluierung des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern" finden Sie [hier](#)

Ihr Ansprechpartner:

Klaus Reisenauer, reisenauer@abst-mv.de, Tel.: 0385/617381 - 10

Niedersachsen: Niedersächsische Kernarbeitsnormverordnung in Kraft

Die Verordnung über die Beachtung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Niedersächsische Kernarbeitsnormenverordnung - NKernVO) vom 30. April 2015 ist am 6. Mai 2015 in Kraft getreten. Hiernach dürfen öffentliche Vergaben für in der Leistungsbeschreibung als Gegenstand der Leistung aufgeführte Waren, wie Stoffe sowie sonstige Textilwaren, ungebrauchter Naturstein, Tee, Kaffee sowie Kakao, Blumen oder Spielwaren und Sportbälle nur an solche Auftragnehmer vergeben werden, die bestimmte Mindestanforderungen an die Arbeitsbedingungen im Herkunftsland einhalten. Gut einhalb Jahre nach Verabschiedung des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG) vom 31. Oktober 2013 ist der § 12 „Beachtung von ILO-Mindestanforderungen an die Arbeitsbedingungen“, wie in Absatz 2 des Paragraphen aufgeführt, konkretisiert worden. Als Herkunftsländer gelten diejenigen, die in der „DAC-List“ der OECD aufgeführt werden. Anwendung findet die Verordnung auf Aufträge ab einem Nettoauftragswert von 10.000 Euro (NTVergG § 2). Nachweise können ein Zertifikat einer unabhängigen Organisation, die Mitgliedschaft in einer Initiative oder eine gleichwertige Erklärung eines Dritten sein - Eigenerklärungen sind möglich.

Informationen und Mustererklärung bei der Servicestelle zum Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz: http://www.mw.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=33978&article_id=120418&psmand=18

Ihre Ansprechpartnerin:

Sabine Hillmer, hillmer@hannover.ihk.de, Tel.: 0511/3107 - 272

Nordrhein-Westfalen I: NWO-Klage gegen Land NRW: Verwaltungsgericht hebt überraschend Verhandlungstermin am 30. April 2015 auf

Seit mehr als zwei Jahren klagt der NWO zusammen mit der Fa. Wiedenhoff-Reisen als Mitgliedsunternehmen gegen das Land NRW beim Verwaltungsgericht Düsseldorf. Ziel des Rechtsstreits ist es, dass der Arbeitsminister verpflichtet wird, auch die NWO-Tarifverträge für „repräsentativ“ im Sinne des Tarifreue- und Vergabegesetzes NRW (TVgG NRW) zu erklären. Dies ist Voraussetzung dafür, dass die Gewinner von europaweiten ÖPNV-Ausschreibungen (und deren Subunternehmer) ihr Fahrpersonal nach den NWO-Tarifverträgen vergüten dürfen. Bislang ist nur der Spartentarifvertrag (TV-N) für „repräsentativ“ erklärt worden, der für die kommunalen Unternehmen gilt und mit Ver.di abgeschlossen wurde. Anfang 2015 hatte das Verwaltungsgericht endlich Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 30. April 2015 bestimmt. Diesen Termin hat das Gericht nun überraschend wieder aufgehoben. Zur Begründung verweist es darauf, dass seit Januar 2015 der bundeseinheitliche Mindestlohn von € 8,50 gelte und deshalb zweifelhaft sei, ob der Landesgesetzgeber nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes noch berechtigt sei, ein besonderes Mindestentgelt im ÖPNV festzulegen, das sich aus einem „repräsentativen Tarifvertrag“ ergeben soll. Das TVgG könne daher teilweise verfassungswidrig sein. Ferner habe das Land bislang auch nicht plausibel machen können, dass im ÖPNV in NRW unangemessen niedrige Löhne gezahlt würden. Wegen der Verfassungsfragen erwäge das Verwaltungsgericht eine Vorlage an das Bundes- oder das Landesverfassungsgericht. Zwar sprechen die Hinweise des Gerichts dafür, dass die Klage schließlich Erfolg haben wird. Die Praxis muss aber nun weiter auf die dringend benötigte Rechtsklarheit warten.

Quelle: NWO-Direkt vom 27. April 2015. NWO-Verband Nordrhein-Westfälischer Omnibusunternehmen e. V. Heinrich-von-Stephan-Straße 1 | 42799 Langenfeld, Tel.: 02173 – 14131 | Fax: 02173 – 23312 | mail@nwo-online.de

Ihr Ansprechpartner:

Wolfgang Baumeister, baumeister@krefeld.ihk.de, Tel.: 02151/635 - 343

Nordrhein-Westfalen II: Landschaftsverband Rheinland baut elektronische Vergabe aus

Der Landschaftsverband Rheinland betreibt bereits seit mehreren Jahren eine elektronische Vergabepattform, auf der bereits in einem Großteil der Vergabeverfahren die Vergabeunterlagen elektronisch zur Verfügung stehen. In einem nächsten Schritt sollen nun auch die Angebote in elektronischer Form flächendeckend angenommen und weiterverarbeitet werden. Auf der Vergabepattform besteht die Möglichkeit, im Rahmen einer Testvergabe ein „Bietercockpit“ zu nutzen und auch testweise ein elektronisches Angebot abzugeben.

Weitere Informationen unter: <https://vergabe.lvr.de/NetServer/>

Ihr Ansprechpartner:

LVR-Fachbereich Zentraler Einkauf, Einkaufs-Help-Desk.EHD@lvr.de, Tel +49 (221) 809 8000

Schleswig-Holstein: Neue Internet-Adresse zur Abfrage Korruptionsregister

Der Internet-Auftritt des Landes Schleswig-Holstein ist Anfang Mai grundlegend überarbeitet worden. Im Zuge dieses Relaunch ist auch die Internet-Adresse Korruptionsregisters geändert worden: http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachhalte/M/marktkontrolleWettbewerb/fairer_Wettbewerb.html. Vergabestellen in Schleswig-Holstein haben hier eine Abfrage vor Auftragserteilung zu tätigen, um zu prüfen, ob das zu beauftragende Unternehmen in das Register eingetragen ist. Die konkrete Entscheidung über die Zuverlässigkeit trifft der öffentliche Auftraggeber selbst, es sei denn eine Vergabesperre ist eingetragen. Bei Redaktionsschluss des Newsletters war kein Unternehmen in das Register eingetragen. Die registerführende Stelle ist nunmehr auch direkt per Mail erreichbar: RegisterGRfW@wimi.landsh.de.

Ihr Ansprechpartner:

Volker Romeike, infor@abst-sh.de, Tel.: 0431/986513 - 0



Veranstaltungen

Seminare der Auftragsberatungsstellen in Deutschland

Praxisnahe Seminare gehören zu den Kerndienstleistungen der Auftragsberatungsstellen. Zielgruppe der Schulungsangebote sind öffentliche Auftraggeber und Unternehmen. Die Auftragsberatungsstellen bieten Basisseminare für Einsteiger ebenso an wie Spezialkurse, in denen Detailfragen zum Vergaberecht erläutert werden. Mit mehr als 300 Seminaren bundesweit in 2014 gehören die Auftragsberatungsstellen zu den größten Seminaranbietern Deutschlands; die enge Verzahnung mit Beratungen von Unternehmen und Vergabestellen sichert den Praxisbezug. Unter <http://www.abst.de/>, Hier: Seminare, finden sie eine Übersicht des Gesamtprogramms in 2015.

Sofern Sie ein für Sie interessantes Thema vermissen, wären wir Ihnen für einen Hinweis an die Auftragsberatungsstelle Ihres Bundeslandes sehr dankbar.

Baufträge von Bundeseinrichtungen in Hamburg

Hochbauten des Bundes wie z.B. die Helmut-Schmidt-Universität, das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie und das Bundeswehr-Krankenhaus unterstehen in Hamburg der Bundesbauabteilung – etwa 25-30 Mio. Euro Auftragsvolumen jährlich kommen über diese Abteilung zur Ausschreibung. Die Bauten der Forschungseinrichtung DESY, dem Deutschen Elektronen Synchrotron, sind oftmals nicht sichtbar und dennoch umfassend. Verwaltungsgebäude und einige Einrichtungen des Gesundheitswesens fallen in die Zuständigkeit der Rentenversicherung. Die Erhaltung und der Ausbau des rd. 100 km langen Netzes der Hamburger Bundesfernstraßen liegt in den Händen des Landesbetriebes Straßen, Brücken und Gewässer LSBG. Einzelne Großvorhaben innerhalb des Netzes wie beispielsweise die Wilhelmsburger Reichsstraße und die A7-Deckel sind zur Planung und Realisierung auf die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH übertragen worden, die diese Vorhaben gemeinsam mit Auftragnehmern realisiert.

Bei dieser Veranstaltung stellen sich die genannten Auftraggeber vor, die in Hamburg Bundesbauten errichten und instand halten. Sie erfahren:

- welche Bauvorhaben in den nächsten 3-6 Monaten in die Ausschreibung gehen
- welche vergaberrechtlichen Grundsätze interessierte Bieter kennen sollten
- welche Zeitverträge für welche Gewerke wann zur Ausschreibung kommen werden
- wo genau Vergaben veröffentlicht werden
- wie sich eine Firma bewirbt
- welche Ausschreibungs- und Vertragsarten es gibt und warum hierfür eine VOB-Präqualifizierung sinnvoll ist
- welche Tipps/Excel-Tools es bezüglich des Ausfüllens des „EFB-Blatts“ (Kalkulationstransparenz) gibt
- worauf sich Firmen einstellen müssen bei der Einführung der elektronischen Auftragsvergabe bis 2018.

Ort: Handwerkskammer Hamburg, Holstenwall 12, 20355 Hamburg

Termin: 28. Mai 2015, 18:00 Uhr – 20:00 Uhr

Infos und Online-Anmeldung unter: QR- Code,

[https://www.hwk-hamburg.de/aktuelles/veranstaltungen/veranstaltungsdetails.html?tx_seminars_pi1\[showUId\]=127](https://www.hwk-hamburg.de/aktuelles/veranstaltungen/veranstaltungsdetails.html?tx_seminars_pi1[showUId]=127)

Anmeldung auch über ✉ veranstaltung@hwk-hamburg.de oder ☎ 35905-299 (Anrufbeantworter)

Öffentliche Aufträge in Frankreich gewinnen

Das Gesamtvolumen öffentlicher Aufträge in der EU – d.h. der Einkauf von Gütern, Dienstleistungen und Bauleistungen durch Regierungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts – wird auf 15 Milliarden Euro geschätzt. In Frankreich werden jährlich öffentliche Aufträge im Wert von 120 Milliarden Euro vergeben, was 6,3 % des französischen Bruttoinlandsprodukts entspricht. Der Beschaffungskatalog umfasst Güter und Leistungen nahezu aller Wirtschaftszweige, angefangen von alltäglichen Gebrauchsmaterialien bis hin zu komplexen Anlagen und technischen Spezialgeräten sowie Hoch- und Tiefbauarbeiten. Das bedeutet, dass fast jedes am Markt tätige Unternehmen für öffentliche Aufträge in Frage kommt. Mit der Veranstaltung wird die IHK Südlicher Oberrhein den französischen Auftragsmarkt vorstellen. Dabei stehen die französischen Vorschriften

des öffentlichen Auftragswesens im Vordergrund, die für eine erfolgreiche Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen in Frankreich grundlegend sind.

Ort: Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein, 77933 Lahr
Termin: 9. Juni 2015, 09:00 Uhr - 12.00 Uhr
Teilnahmegebühr: 50,00 Euro
Referent: Marcus Lubnow, Kanzlei Epp & Kühl, Strasbourg/Baden-Baden
Informationen: Frédéric Carrière, Telefon: 07821 2703-650, frederic.carriere@freiburg.ihk.de
Stefanie Blum, Telefon: 07821 2703-691, stefanie.blum@freiburg.ihk.de

Weitere Veranstaltungen anderer Anbieter:

Konferenz zu Intelligentem Öffentlichem Auftragswesen in Prag

Am 12. Juni 2015 findet in Prag unter organisatorischer Leitung der Generaldirektion Growth der EU-Kommission die vierte Konferenz „new frontiers for smart public procurement“ statt. Nachdem Anfang 2014 die neuen EU-Vergaberichtlinien in Kraft getreten sind, hat sich die Aufmerksamkeit auf die Umsetzung in nationalstaatliches Recht und den sich ergebenden Möglichkeiten gewandt. Es werden neue Wege beschritten, die mehr auf elektronische Werkzeuge setzt und auch die Prozesse transparenter und effektiver gestalten soll. Die Konferenz dient dem Erfahrungsaustausch und als Diskussionsplattform, wie die Mitgliedstaaten in ihrer Umsetzung der neuen EU-Vergaberichtlinien dazu beitragen können, öffentliches Auftragswesen „intelligenter“, d.h. effizienter, transparenter und weniger bürokratisch zu gestalten.

Ort: Grandior Hotel Prague, Na Porici 42 – 110 00 Prague (Czech Republic)
Termin: 12. Juni 2015, 09:00 Uhr - 17:00 Uhr
Teilnahmegebühr: kostenfrei (Reisekosten sind jedoch selbst zu tragen)

Detaillierte Informationen finden Sie unter: http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/newsroom/cf/itemdetail.cfm?item_id=8135&lang=en&title=Conference-on-Smart-Public-Procurement%3A-new-frontiers-for-public-procurement